

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Geschäftsordnung:
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach
§ 14a Absatz 3 Satz 4 der Geschäftsordnung

Vom 17. Juni 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf.....	2
5.	Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a SGB V legt er in Anlage I seiner GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Danach bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren soweit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen.

Gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Juli 2016 werden mit der Richtlinie einheitliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung geschaffen. Für Teil 1 DeQS-RL, der sektorenübergreifend die Rahmenbestimmungen für alle in Teil 2 themenspezifisch geregelten QS-Verfahren regelt, sind alle Leistungssektoren als wesentlich betroffen im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO anzusehen.

Für die Themenspezifischen Bestimmungen in Teil 2 DeQS-RL sind die Stimmrechte der Leistungserbringer je nach Betroffenheit zu differenzieren. Vor dem Hintergrund, dass das zukünftige Verfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS ambulante Psychotherapie) der DeQS-RL sektorspezifisch ausgestaltet werden soll, ist allein der vertragsärztliche Sektor als im Sinne von § 14a Abs. 3 Satz 1 der GO wesentlich betroffen anzusehen. Daher werden die Stimmrechte für dieses Verfahren allein der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zugeordnet.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Unterausschusses am 5. Mai 2021 wurde über eine Nachbeauftragung des IQTIG zur Strukturqualität und Gruppen-Psychotherapie zur Beauftragung des IQTIG vom 17. Mai 2018 mit der Entwicklung eines Verfahrens zur ambulanten Psychotherapie beraten. Im Zuge dieser Beratungen wurde auch über die Stimmrechte zum zu erstellenden Verfahren zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter beraten und dem Plenum einvernehmlich eine Beschlussfassung zur Änderung der Anlage I der GO zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V zu seiner Sitzung am 17. Juni 2021 empfohlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2021 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Berlin, den 17. Juni 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken